



Kirchgemeindeordnung

vom 25. April 1993¹

Die Bürgerschaft der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Straubenzell St. Gallen West erlässt

gestützt auf Art. 12 der Verfassung der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen vom 13. Januar 1974² sowie auf die Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen vom 30. Juni 1980³

die nachstehende Kirchgemeindeordnung⁴ ⁵:

Erster Teil: Grundlagen

Art. 1 Bekenntnis und Auftrag⁶

¹ Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Straubenzell St. Gallen West (nachfolgend: Kirchgemeinde) bekennt sich als Glied der allgemeinen christlichen Kirche zum Evangelium Jesu Christi gemäss der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments.

² Die Kirchgemeinde ist Trägerin des öffentlichen Lebens. Sie sorgt für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages und gewährleistet die evangelisch-reformierte Verkündigung, Seelsorge und Diakonie.

³ Die Kirchgemeinde öffnet sich für die Zusammenarbeit mit den andern christlichen Kirchen und Gemeinschaften und sucht auf der Basis des Evangeliums die ökumenische Zusammenarbeit. Aufgrund des gemeinsamen Alten Testaments weiss sie sich mit der jüdischen Glaubensgemeinschaft verbunden.

¹ Stand: 27. April 2014

² GE 11-10

³ GE 11-20

⁴ RS 11.1, abgekürzt KGO. Von der Kirchgemeindeversammlung erlassen am 25. April 1993. Vom Kirchenrat der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen genehmigt mit Beschluss vom 17. Mai 1993.

⁵ Geändert durch:

1. Nachtrag: Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 21. April 2002, genehmigt durch den Kirchenrat mit Beschluss vom 8. Mai 2002.

2. Nachtrag: Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 29. April 2007, genehmigt durch den Kirchenrat mit Beschluss vom 21. Juni 2007.

3. Nachtrag: Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 27. April 2014, genehmigt durch den Kirchenrat mit Beschluss vom 12. Mai 2014.

⁶ Wortlaut gemäss 3. Nachtrag.

Art. 2 Geltungsbereich⁷

¹ Die Kirchgemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des st.gallischen kantonalen Rechts. Sie besorgt ihre Angelegenheiten im Rahmen des übergeordneten Rechts selbständig. Sofern das kirchliche Recht keine besondere Regelung trifft, finden die Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons St.Gallen sachgemäss Anwendung.

² Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation der Kirchgemeinde sowie die Rechte und Pflichten ihrer Organe.

Art. 3 Aufgaben

¹ Die Kirchgemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Kirchenordnung zugewiesenen Aufgaben. Sie kann die Übernahme zusätzlicher Aufgaben beschliessen.

² Sie schafft sich zu diesem Zweck die notwendige Ordnung und die entsprechenden Dienste und Ämter und kann Dritte unterstützen.

Art. 4 Umfang

Die Kirchgemeinde umfasst alle evangelisch-reformierten Einwohnerinnen und Einwohner des Stadtkreises West gemäss Art. 5 Ziff. 2 der Kirchenordnung.

Art. 5 (aufgehoben)⁸

Art. 6 Organe

Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) die Kirchgemeindeversammlung
- b) die Kirchenvorsteherschaft
- c) die Geschäftsprüfungskommission

Art. 7 Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Publikationsorgane sind

- a) der Kirchenbote
- b) das St. Galler Tagblatt
- c) (aufgehoben)⁹

Zweiter Teil: Kirchgemeindeversammlung

Art 8 Stellung

¹ Die Kirchgemeindeversammlung ist das oberste Organ der Kirchgemeinde. Sie besteht aus den stimmberechtigten Gemeindegliedern.

² Die Stimmberechtigung richtet sich nach Art. 15 der Kirchenverfassung.

⁷ Wortlaut gemäss 3. Nachtrag.

⁸ Aufgehoben durch 3. Nachtrag

⁹ Aufgehoben durch 1. Nachtrag

³ Kirchgemeindeglieder, die das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben, sind zur Kirchgemeindeversammlung eingeladen und haben beratende Stimme.

Art. 9 Aufgaben. a) Sachgeschäfte

¹ Der Kirchgemeindeversammlung obliegt die Verantwortung für das kirchliche Leben der Gemeinde.

² Der Kirchgemeindeversammlung steht insbesondere zu:

- a) Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung
- b) Aufsicht über die kirchliche Verwaltung
- c) Beschlussfassung über die Jahresrechnung
- d) Beschlussfassung über das Budget und Festlegung des Steuerfusses
- e) Beschlussfassung über Kauf, Verkauf, Tausch oder Verpfändung von Liegenschaften, Begründung von Baurechten, Neubauten, grössere Umbauten, Äufnung oder Verwendung von Fonds und Aufnahme von Krediten für ausserordentliche Bedürfnisse¹⁰
- f) Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen mit Auflagen oder Bedingungen von grosser Tragweite
- g) Abkurungsvereinbarungen (Abtretungen)
- h) Behandlung von Initiativbegehren und Referenden
- i) Beschlussfassung über Beitritte zu Zweckverbänden
- k) Geschäfte, die ihr durch übergeordnetes Recht zugewiesen sind.

³ Beschlüsse gemäss lit. a, e, g und i bedürfen der Genehmigung durch den evangelisch-reformierten Kirchenrat des Kantons St. Gallen.

Art. 10 b) Wahlen

¹ Der Kirchgemeindeversammlung stehen folgende Wahlgeschäfte zu:

- a) Wahl der Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft und der Präsidentin/des Präsidenten
- b) Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
- c) Wahl der Abgeordneten in die Synode
- d) Wahl der Pfarrerinnen/Pfarrer
- e) Abberufung der Pfarrerinnen/Pfarrer
- f) Wahl der Stimmzählerinnen/Stimmzähler
- g) (aufgehoben) ¹¹
- h) Schaffung neuer und Aufhebung bestehender Stellen¹²

² Die Kirchgemeindeversammlung wählt die Amtsträger und Synodalen für eine Amtszeit von 4 Jahren.¹³

³ Rücktritte sind der Kirchenvorsteherschaft zuhanden der Kirchgemeindeversammlung zu erklären; sie sind rechtzeitig vor der nächsten Kirchgemeindeversammlung zu erklären. Der Wegfall der Mitgliedschaft gemäss Art. 4 bleibt vorbehalten.

¹⁰ Geändert durch 3. Nachtrag

¹¹ Eingefügt durch 1. Nachtrag, aufgehoben durch 2. Nachtrag

¹² Eingefügt durch 1. Nachtrag

¹³ Geändert durch 1. Nachtrag

⁴ Von Wahlen gemäss Abs. 1 lit.a und c ist dem Kirchenrat Kenntnis zu geben; Geschäfte nach lit. d und e bedürfen seiner Genehmigung.

Art. 11 Zeitpunkt, Ankündigung

¹ Die ordentliche Kirchgemeindeversammlung jährlich innerhalb der durch die Kirchenordnung bestimmten Frist durchgeführt. ¹⁴

² (aufgehoben)¹⁵

³ Die Kirchenvorsteherschaft setzt Ort und Zeitpunkt der Kirchgemeindeversammlung fest.

⁴ Die Kirchgemeindeversammlung ist spätestens 14 Tage vor Durchführung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände öffentlich anzukündigen.

⁵ Mit dem Tage der Bekanntmachung erhalten die stimmberechtigten Gemeindeglieder Gutachten und Anträge der Kirchenvorsteherschaft sowie alle weiteren für die Kirchgemeindeversammlung notwendigen Unterlagen schriftlich zugestellt; der Stimmausweis wird beigelegt.

Art. 12 Vorversammlung

Zur Erläuterung der Geschäfte kann die Kirchenvorsteherschaft nach Zustellung der Unterlagen eine Vorversammlung durchführen. Diese ist nicht beschlussfähig.

Art. 13 Traktandenliste

¹ Die Geschäfte werden in der angekündigten Reihenfolge behandelt. Die Anwesenden können eine andere Reihenfolge beschliessen.

² An der Kirchgemeindeversammlung gestellte Anträge, die einen Gegenstand der Traktandenliste betreffen, unterstehen neben den Anträgen der Behörde der freien Diskussion und Abstimmung.

³ Betreffen die Anträge keinen Gegenstand der Traktandenliste, wird die Versammlung angefragt, ob sie auf die Anträge eintreten will. Wird Eintreten beschlossen, bereitet die Kirchenvorsteherschaft Botschaft und Anträge an eine nächste Kirchgemeindeversammlung vor.

Art. 14 Ordnungsanträge

Ordnungsanträge, insbesondere auf Diskussion, Rückkommen, Unterbrechen der Versammlung oder Schluss der Diskussion, sind sofort zu behandeln. Rückkommensanträge sind bis Verhandlungsschluss zulässig.

Art. 15 Abstimmungen. a) Allgemeines

¹ Sofern die Kirchgemeindeversammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst, entscheidet sie in offener Abstimmung.

² Eine Urnenabstimmung ist durchzuführen über Begehren auf Abberufung einer Pfarrerin/eines Pfarrers.

¹⁴ Geändert durch 2. und 3. Nachtrag

¹⁵ Aufgehoben durch 3. Nachtrag

Art. 16 b) Nichteintreten, Rückweisung, Verschiebung

¹ Die Kirchgemeindeversammlung stimmt zuerst über Anträge auf Nichteintreten, Rückweisung oder Verschiebung ab.

² Wird Rückweisung oder Verschiebung beschlossen, so geht das Geschäft an die Kirchenvorsteherschaft zurück. Bei Rückweisung hat die Kirchenvorsteherschaft das Geschäft neu zu begutachten, bei Verschiebung nur, soweit neue Gesichtspunkte zu prüfen sind.

Art. 17 c) Änderungen

¹ Liegen zum gleichen Gegenstand mehrere Anträge vor, werden in der Regel zunächst in eventueller Abstimmung Änderungsanträge einander und der obsiegende dem Hauptantrag gegenübergestellt.

² In der Gegenüberstellung wird zuerst über einen Antrag aus der Mitte der Versammlung und dann über jenen der Kirchenvorsteherschaft abgestimmt.

³ Der Antrag, welcher in der Hauptabstimmung obsiegt, wird der Schlussabstimmung unterstellt. Sie ist zu verschieben, wenn die beschlossenen Änderungen neue Abklärungen erfordern.

Art. 18 d) offene Abstimmungen

¹ Abstimmungen finden durch Handerheben oder Erheben von den Sitzen statt.

² Angenommen ist der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen.

³ Die Präsidentin/der Präsident stimmt nur, wenn Stimmgleichheit besteht.

⁴ (aufgehoben) ¹⁶

Art. 19 e) Wahlen

¹ Bei Wahlen können die Kandidaten durch einen anderen Stimmberechtigten kurz vorgestellt werden. Eine Diskussion findet nicht statt.

² Gewählt ist, wer das absolute Mehr der Stimmenden auf sich vereinigt; ab dem zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr.

³ Sind für eine offene Wahl nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate zu vergeben sind, kann gesamthaft gewählt werden.

⁴ Sind mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate zu vergeben sind, wird über jedes Mandat einzeln in der Reihenfolge des Rücktrittes und über die Kandidaten in der Reihenfolge des Vorschlages abgestimmt.

⁵ Nach dem zweiten Wahlgang können keine neuen Kandidaten mehr an der Wahl teilnehmen. Bei jedem Wahlgang scheidet der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus.

Art. 20 f) Urnenabstimmung

Bei Urnenabstimmungen sind die Vorschriften des rechtsgültigen Gesetzes über die Urnenabstimmungen (sGS 125.3) sachgemäss anzuwenden.

¹⁶ Aufgehoben durch 3. Nachtrag

Art. 21 g) Rechnungsgeschäfte. aa) Jahresrechnung

¹ Werden zu einzelnen Posten der Jahresrechnung Anträge gestellt, so ist über diese und nachher über die Abnahme der Jahresrechnung zu beschliessen.

² Wird die Abnahme abgelehnt, so hat die Kirchenvorsteherschaft die beanstandeten Posten nochmals zu prüfen und wenn nötig zu ergänzen oder zu berichtigen. Sie gibt der Geschäftsprüfungskommission unverzüglich von ihrer Stellungnahme Kenntnis.

³ Spätestens innert 4 Wochen hat die Kirchenvorsteherschaft eine ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung einzuberufen.

Art. 22 bb) Budget, Steuerfuss

¹ Werden zu einzelnen Posten des Budgets Anträge gestellt, so ist über diese und nachher über das bereinigte Budget zu beschliessen.

² Ist nicht sofort feststellbar, welche Erhöhung oder Verminderung des Steuerfusses die Annahme eines Antrages erfordert, so kann dieser nur verworfen oder zur Berichterstattung der Kirchenvorsteherschaft überwiesen werden.

³ Wird die Änderung des Steuerfusses beantragt, so ist ein bestimmter Steuerfuss vorzuschlagen. Wird Herabsetzung verlangt, so sind gleichzeitig zahlenmässig bestimmte Anträge auf Änderung des Budgets zu erstellen, damit ein Ausgabenüberschuss vermieden werden kann.

Art. 23 Allgemeine Umfrage

¹ Nach Erledigung der angekündigten Geschäfte wird die allgemeine Umfrage eröffnet. Dabei können Fragen von allgemeiner Bedeutung aus dem Aufgabenbereich der Kirchgemeinde gestellt werden.

² Werden Anträge gestellt, deren Behandlung in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, so können sie beraten, zur Begutachtung und Ausarbeitung eines Beschlusentwurfes an die Kirchenvorsteherschaft gewiesen oder verworfen werden.

Art. 24 Ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung

Eine ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung findet statt:

- a) wenn es die Kirchenvorsteherschaft beschliesst
- b) wenn es 1/10 der stimmberechtigten Gemeindeglieder verlangt
- c) im Falle von Art. 21 Abs. 3

Art. 25 Protokoll

¹ Für die Protokollführung können technische Hilfsmittel verwendet werden.

² Das Protokoll wird vierzehn Tage nach der Kirchgemeindeversammlung während acht Tagen öffentlich aufgelegt.

³ Innert der Auflagefrist kann jede/jeder Stimmberechtigte und jede/jeder Betroffene bei der Kirchenvorsteherschaft gegen das Protokoll Beschwerde erheben. Diese hat einen Antrag auf Berichtigung zu enthalten.

Art. 26 Abstimmungsbeschwerde¹⁷

Die Zulässigkeit der Beschwerde gegen Abstimmungsbeschlüsse der Kirchgemeindeversammlung richtet sich nach den Bestimmungen der Verfassung¹⁸ und der Kirchenordnung¹⁹ der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St.Gallen.

Art. 27 Ergänzende Vorschriften²⁰

Auf die Kirchgemeindeversammlung finden ergänzend die Vorschriften der Kirchenordnung und, sofern diese keine Regelung trifft, die Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons St.Gallen Anwendung.

Dritter Teil: Kirchenvorsteherschaft

Art. 28 Zusammensetzung²¹

¹ Die Kirchenvorsteherschaft besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und acht weiteren gewählten Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern sowie den von der Kirchgemeindeversammlung in diese Funktion gewählten Pfarrpersonen.

² Die der Kirchenvorsteherschaft von Amtes wegen angehörenden Pfarrpersonen sind nicht als Präsidentin oder Präsident wählbar.

Art. 29 Grundsatz der Kollegialität, Schweigepflicht

¹ Die Kirchenvorsteherschaft ist eine Kollegialbehörde.

² Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gewählten Kirchenvorsteherschaftsmitglieder anwesend ist.

³ Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die erörterten Angelegenheiten der Kirchenvorsteherschaft verpflichtet.

Art. 30 Konstituierung

¹ Die Kirchenvorsteherschaft konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 10 Abs. 1 lit. a selbst. Sie wählt eine Vizepräsidentin/einen Vizepräsidenten, teilt die übrigen Aufgaben unter ihren Mitgliedern auf und erlässt für sich ein Geschäftsreglement.

² Für die Kirchgemeinde zeichnen in der Regel der Präsident resp. die Präsidentin mit einem Mitglied der Verwaltung.²²

³ Die Aufgaben von Verwalterin/Verwalter und Aktuarin/Aktuar können auch Nichtmitgliedern übertragen werden. Diese haben in den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft beratende Stimme.

⁴ Eine nach den Vorschriften der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen²³ bestimmte Vertretung der in sozialen und diakonischen Diensten tätigen Mitar-

¹⁷ Geändert durch 3. Nachtrag

¹⁸ Art. 19 KV

¹⁹ Art. 95 KO.

²⁰ Geändert durch 3. Nachtrag

²¹ Geändert durch 3. Nachtrag

²² Eingefügt durch 1. Nachtrag

²³ Reglement für die sozialen und diakonischen Dienste, GE 53-20, Art. 19

beiterinnen und Mitarbeiter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft teil.²⁴

⁵ Die Kirchenvorsteherschaft kann zu ihren Sitzungen und Beratungen von Fall zu Fall Aussenstehende beziehen. Sie pflegt Kontakt mit den Synodalen und der Geschäftsprüfungskommission.

Art. 31 Aufgaben

¹ Die Kirchenvorsteherschaft setzt sich ein für den Aufbau der Kirchgemeinde. Sie vollzieht die kirchlichen Gesetze und Beschlüsse und besorgt die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Kirchgemeinde.

² Sie arbeitet dabei mit den anderen evangelischen Kirchgemeinden an gesamtstädtischen Aufgaben zusammen und sucht die Ökumene auf breiter Ebene mit allen christlichen Kirchen.

³ Es steht ihr unter Vorbehalt der Genehmigung des Budgets durch die Kirchgemeindeversammlung insbesondere zu:

- a) Anstellung und Entlassung der kirchlichen Angestellten sowie Begleitung und Aufsicht über deren Tätigkeit
- b) Festsetzung der Gehälter, Entschädigungen, Sitzungsgelder und Amtsbürgschaften
- c) Unterhalt der gemeindeeigenen Gebäulichkeiten und Liegenschaften und deren angemessene Verwendung
- d) Angemessene Orientierung der Öffentlichkeit über das kirchliche Leben.
- e) Sie beschliesst über die Verwendung der Kollekten. Ausgenommen sind die von der Synode oder dem Kirchenrat vorgeschriebenen Kollekten. Sie regelt die Überwachung des Kollektenwesens
- f) Sie beschliesst über die Durchführung von Gottesdiensten an Nachfeiertagen.
- g) Sie regelt im Rahmen der Kirchenordnung die Gestaltung der kirchlichen Bestattung.
- h) Sie erlässt Reglemente.

Art. 32 Kommissionen. a) Allgemeines

¹ Die Kirchenvorsteherschaft kann für die Behandlung einzelner Geschäfte und bestimmter Aufgaben ständige und vorübergehende Kommissionen bestellen.

² Sie erlässt die hierfür notwendigen Geschäftsreglemente.

Art. 33 b) Pfarrwahlkommission

Bei einer Pfarrvakanz kann die Kirchenvorsteherschaft eine Pfarrwahlkommission bestellen und deren Zusammensetzung bestimmen.

Art. 34 (aufgehoben) ²⁵

²⁴ Geändert durch 3. Nachtrag

²⁵ Aufgehoben durch 3. Nachtrag

Art. 35 Kreditkompetenzen²⁶

Für im Voranschlag unvorhersehbare Ausgaben steht der Kirchenvorsteherschaft für jedes Jahr ein Kredit von max. Fr. 120'000.– zur Verfügung.

Art. 36 a) Präsidentin/Präsident

¹ Im Rahmen von Art. 35 verfügt die Präsidentin/der Präsident in jedem Jahr über folgende Ausgabekompetenzen:

a) ausserordentliche einmalige Aufwendungen von max. Fr. 20'000.–, pro Fall max. Fr. 5'000.–

b) (aufgehoben)²⁷

² Die von der Präsidentin/vom Präsidenten getätigten Ausgaben sind auf den Kredit der Kirchenvorsteherschaft anzurechnen.

Art. 37 (aufgehoben)^{28 29}

Art. 38 b) Vorbehalt übergeordneten Rechts

Die Vorschriften der Kantonalkirche, insbesondere über den Finanzausgleich, bleiben vorbehalten.

Vierter Teil: Geschäftsprüfungskommission

Art. 39 Zusammensetzung und Konstituierung

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.³⁰

Art. 40 Aufgaben

Die Geschäftsprüfungskommission prüft das Rechnungswesen und die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Kirchgemeinde sowie die Amtsführung der Kirchenvorsteherschaft auf Rechtmässigkeit.

Art. 41 Berichterstattung

¹ Die Geschäftsprüfungskommission erstattet der Kirchgemeindeversammlung jährlich Bericht über das Prüfungsergebnis.

² Die Geschäftsprüfungskommission kann die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle übertragen.

³ Die Revisionsstelle erstattet der Geschäftsprüfungskommission und der Kirchenvorsteherschaft Bericht.

²⁶ Geändert durch 1. Nachtrag

²⁷ Aufgehoben durch 1. Nachtrag

²⁸ Geändert durch 1. Nachtrag

²⁹ Aufgehoben durch 3. Nachtrag

³⁰ Geändert durch 2. Nachtrag

Fünfter Teil: Initiative und Referendum

Art. 42 Initiative

¹ Mit einem Initiativbegehren kann 1/10 der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt.

² Über das Begehren ist innert 6 Monaten seit Einreichung zu beschliessen.

Art. 43 (aufgehoben)³¹

Art. 44 Verfahren

Die Bestimmungen des Gesetzes über Referendum und Initiative vom 27. November 1967 finden sinngemäss Anwendung.

Sechster Teil: Dienste und Ämter

Art. 45 Pfarrerin/ Pfarrer. a) Aufgaben

¹ Die Pfarrerin/der Pfarrer ist die/der theologisch ausgebildete Verkündiger des Evangeliums.

² Seine Aufgaben werden in der Kirchenverfassung und in der Kirchenordnung umschrieben.

³ Die Verantwortung für das kirchliche Leben sowie für die Förderung der Liebestätigkeit und der Mission teilt die Pfarrerin/der Pfarrer mit der Kirchenvorsteherschaft.

Art. 46 b) Seelsorgendenkonvent³²

¹ Die Pfarrpersonen und die seelsorgerlich tätigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in sozialen und diakonischen Diensten bilden den Seelsorgendenkonvent. Dieser konstituiert sich selbst.

² Dem Konvent obliegt die Beratung theologischer Fragen. Er erörtert Fragen der pfarramtlichen Tätigkeit und erfüllt jene Aufgaben, die ihm die Kirchenvorsteherschaft überträgt.

Art. 47 Weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter. a) Anstellung

¹ Die Kirchgemeinde stellt die zur Erfüllung ihres Auftrages weiter notwendigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter an.

² Die Anstellung erfolgt durch die Kirchenvorsteherschaft, unter Vorbehalt der Stellenbewilligung durch die Kirchgemeindeversammlung.

³¹ Aufgehoben durch 3. Nachtrag

³² Geändert durch 3. Nachtrag

³ Die Kirchenvorsteherschaft achtet darauf, dass die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Kirchgemeinde wohnhaft sind; sie bewilligt hievon Ausnahmen.

Art. 48 b) Mitarbeiterkonvent

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden den Mitarbeiterkonvent. Dieser konstituiert sich selbst.

² Dem Mitarbeiterkonvent obliegt die Beratung der dienstlichen Fragen und jener Aufgaben, die ihm die Kirchenvorsteherschaft überträgt.

³ Der Mitarbeiterkonvent kann Anträge zuhanden der Kirchenvorsteherschaft verabschieden.

Art. 49 Freiwillige Helferinnen/Helfer

Die Kirchenvorsteherschaft ist im Rahmen der Bedürfnisse dafür besorgt, dass freiwillige Helferinnen und Helfer nach Möglichkeit gefördert und für ihre Dienste aus- und weitergebildet werden.

Siebter Teil: Schlussbestimmungen

Art. 50 Vollzugsbeginn³³

¹ Diese Kirchgemeindeordnung und ihre Nachträge werden angewendet, sobald der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen den Beschluss der Kirchgemeindeversammlung genehmigt hat³⁴.

² (aufgehoben)

Art. 51 Änderung der Kirchgemeindeordnung³⁵

Die Kirchgemeindeordnung kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jederzeit abgeändert werden, Art. 28 jedoch nur auf Beginn einer neuen Amtsdauer.

³³ Geändert durch 3. Nachtrag

³⁴ Art. 12 Abs. 2 KV

³⁵ Geändert durch 3. Nachtrag